



**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle  
Frankfurt/Saarbrücken  
Grülingsstraße 4  
66113 Saarbrücken**

**Az. 551ppw/181-2025#014  
Datum: 07.07.2026**

# **Planfeststellungsbeschluss**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG**

**für das Vorhaben**

**„Lehmen - Fels- und Hangsicherung „Wandley““**

**in der Gemeinde Lehmen  
im Landkreis Mayen-Koblenz**

**Bahn-km 19,535 bis 20,035**

**der Strecke 3010 Koblenz - Perl - (DB-Grenze)**

**Vorhabenträgerin:**

**DB InfraGO AG  
Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Netz Koblenz  
Frankenstraße 1-3  
56068 Koblenz**

## Inhaltsverzeichnis

|        |                                                                         |    |
|--------|-------------------------------------------------------------------------|----|
| A.     | Verfügender Teil .....                                                  | 4  |
| A.1    | Feststellung des Plans .....                                            | 4  |
| A.2    | Planunterlagen.....                                                     | 5  |
| A.3    | Konzentrationswirkung .....                                             | 7  |
| A.4    | Nebenbestimmungen .....                                                 | 7  |
| A.4.1  | Natur- und Artenschutz .....                                            | 7  |
| A.4.2  | Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....                               | 8  |
| A.4.3  | Denkmalschutz .....                                                     | 8  |
| A.4.4  | Unterrichtungspflichten .....                                           | 8  |
| A.5    | Zusagen der Vorhabenträgerin .....                                      | 9  |
| A.6    | Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge ..... | 11 |
| A.7    | Sofortige Vollziehung .....                                             | 11 |
| A.8    | Gebühr und Auslagen .....                                               | 11 |
| A.9    | Hinweise .....                                                          | 11 |
| B.     | Begründung .....                                                        | 13 |
| B.1    | Sachverhalt.....                                                        | 13 |
| B.1.1  | Gegenstand des Vorhabens.....                                           | 13 |
| B.1.2  | Einleitung des Planfeststellungsverfahrens .....                        | 13 |
| B.1.3  | Anhörungsverfahren.....                                                 | 13 |
| B.2    | Verfahrensrechtliche Bewertung .....                                    | 19 |
| B.2.1  | Rechtsgrundlage .....                                                   | 19 |
| B.2.2  | Zuständigkeit.....                                                      | 19 |
| B.3    | Umweltverträglichkeit.....                                              | 19 |
| B.3.1  | Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit .....                   | 19 |
| B.4    | Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....                      | 20 |
| B.4.1  | Planrechtfertigung .....                                                | 20 |
| B.4.2  | Natur- und Artenschutz .....                                            | 20 |
| B.4.3  | Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....                               | 23 |
| B.4.4  | Wasserhaushalt .....                                                    | 25 |
| B.4.5  | Umweltfachliche Bauüberwachung .....                                    | 25 |
| B.4.6  | Abweichungen vom Regelwerk .....                                        | 25 |
| B.4.7  | Immissionsschutz.....                                                   | 26 |
| B.4.8  | Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....                       | 28 |
| B.4.9  | Kampfmittel .....                                                       | 28 |
| B.4.10 | Stellungnahmen, Bedenken und Forderungen öffentlicher Träger.....       | 28 |
|        | Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz .....                             | 28 |
| B.4.11 | Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....   | 29 |
| B.5    | Gesamtabwägung.....                                                     | 30 |

|     |                                            |    |
|-----|--------------------------------------------|----|
| B.6 | Sofortige Vollziehung .....                | 31 |
| B.7 | Entscheidung über Gebühr und Auslagen..... | 31 |
| C.  | Rechtsbehelfsbelehrung .....               | 32 |

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Netz Koblenz vertreten durch DB InfraGO AG, Infrastrukturprojekte Mitte; Projekte KiB / EKrG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Lehmen - Fels- und Hangsicherung „Wandley““ in der Gemeinde Lehmen, im Landkreis Mayen-Koblenz, Bahn-km 19,535 bis 20,035 der Strecke 3010 Koblenz - Perl - (DB-Grenze), wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Neubau einer Steinschlagbarriere 1 an der Strecke 3010, Bahn-km 19,547 - km 19,594 mit einer Höhe von  $\geq 3,5$  m und einer Länge von ca. 45 m,
- Neubau einer Steinschlagbarriere 2 an der Strecke 3010, Bahn- km 19,600 - km 19,625 mit einer Höhe von  $\geq 2,0$  m und einer Länge von ca. 25 m,
- Neubau einer Steinschlagbarriere 3 an der Strecke 3010, Bahn-km 19,620 - km 19,648 mit einer Höhe von  $\geq 2,0$  m und einer Länge von ca. 30 m,
- Neubau einer Steinschlagbarriere 4 an der Strecke 3010, Bahn-km 19,645 - km 19,668 mit einer Höhe von  $\geq 2,5$  m und einer Länge von ca. 25 m,
- Neubau einer Steinschlagbarriere 5 an der Strecke 3010, Bahn-km 19,667 - km 19,712 mit einer Höhe von  $\geq 5$  m und einer Länge von ca. 45 m,
- Neubau einer Steinschlagbarriere 6 an der Strecke 3010, Bahn-km 19,705 - km 19,760 mit einer Höhe von  $\geq 5,0$  m und einer Länge von ca. 55 m,
- Neubau einer Steinschlagbarriere 7 an der Strecke 3010, Bahn-km 19,755 - km 19,805 mit einer Höhe von  $\geq 3,5$  m und einer Länge von ca. 50 m,

- Neubau einer Steinschlagbarriere 8 an der Strecke 3010, Bahn-km 19,802 - km 19,882 mit einer Höhe von  $\geq 2,5$  m und einer Länge von ca. 80 m,
- Neubau einer Steinschlagbarriere 9 an der Strecke 3010, Bahn-km 19,880 - km 19,960 mit einer Höhe von  $\geq 2,5$  m und einer Länge von ca. 80 m,
- Neubau einer Steinschlagbarriere 10 an der Strecke 3010, Bahn-km 19,950 - km 20,000 mit einer Höhe von  $\geq 5,0$  m und einer Länge von ca. 52 m,
- Neubau einer Steinschlagbarriere 11 an der Strecke 3010, Bahn-km 20,000 - km 20,025 mit einer Höhe von  $\geq 5,0$  m und einer Länge von ca. 26 m,
- Neubau einer Böschungsstabilisierung 1 an der Strecke 3010 Bahn-Km 19,642 – 19,659 mit einer Fläche von ca. 80 m<sup>2</sup>,
- Neubau einer Murgangbarriere 1 an der Strecke 3010 Bahn-Km 19,642 – 19,659 mit einer Fläche von ca. 12 m,
- sowie naturschutz- und artenschutzrechtliche Maßnahmen.

## A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung                                                       | Bemerkung                          |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| 1.a       | Erläuterungsbericht Planungsstand: 14.11.2025, 26 Seiten inkl. Unterschriftenblatt     | Mit Blau-eintragungen festgestellt |
| 2         | Übersichtsplan Planungsstand: 30.04.2025, Maßstab 1 : 50.000                           | nur zur Information                |
| 3         | Lageplan Planungsstand: 30.04.2025, Maßstab: 1 : 1.000                                 | festgestellt                       |
| 4         | Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 30.04.2025, 8 Blätter inkl. Unterschriftenblatt     | festgestellt                       |
| 5.1       | Grunderwerbsplan Planungsstand: 30.04.2025, Maßstab: 1 : 1.000                         | festgestellt                       |
| 5.2       | Grunderwerbsplan – Ausgleichsmaßnahme, Planungsstand: 30.04.2025, Maßstab: 1 : 1.000   | festgestellt                       |
| 6         | Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 30.04.2025, 8 Blätter inkl. Unterschriftenblatt | festgestellt                       |
| 7.1       | Querschnitte Planungsstand: 30.04.2025, Maßstab: 1 : 100                               | nur zur Information                |
| 7.2       | Querschnitte Planungsstand: 30.04.2025, Maßstab: 1 : 100                               | nur zur Information                |

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung                                                                                  | Bemerkung                                               |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| 7.3       | Querschnitte Planungsstand: 30.04.2025,<br>Maßstab: 1 : 100                                                       | nur zur<br>Information                                  |
| 8         | Baustelleneinrichtungs- und –erschließungsplan<br>Planungsstand: 30.04.2025,<br>Maßstab: 1 : 1.000                | festgestellt                                            |
| 9.1.a     | Landschaftspflegerischer Begleitplan Planungsstand:<br>14.11.2025, 64 Seiten inkl. Unterschriftenblatt            | Mit Blau-<br>eintragungen<br>festgestellt               |
| 9.2       | Maßnahmenblätter Artenschutzrechtliche Vermeidung<br>Planungsstand: 30.04.2025, 16 Blätter<br>(001_VA-V)          | festgestellt                                            |
| 9.3       | Bestands- und Konfliktplan Planungsstand:<br>30.04.2025,<br>Maßstab: 1 : 1.000                                    | nur zur<br>Information                                  |
| 9.4       | Maßnahmenplan Landschaftspflegerischer Begleitplan<br>Planungsstand: 30.04.2025<br>Maßstab: 1 : 1.000             | festgestellt                                            |
| 10.2      | Artenschutzfachbeitrag und Artenblätter<br>Planungsstand: 30.04.2025, 57 Seiten inkl.<br>Unterschriftenblatt      | nur zur<br>Information                                  |
| 11.1.a    | FFH-Vorprüfung Vogelschutzgebiet DE 5809-401<br>Planungsstand: 14.11.2025, 26 Seiten inkl.<br>Unterschriftenblatt | Mit Blau-<br>eintragungen<br><br>nur zur<br>Information |
| 11.2.a    | FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet DE-5809-301<br>Planungsstand: 14.11.2025, 27 Seiten inkl.<br>Unterschriftenblatt        | Mit Blau-<br>eintragungen<br><br>nur zur<br>Information |
| 12        | Geotechnischer Bericht Planungsstand: 30.04.2025,<br>32 Seiten inkl. Unterschriftenblatt                          | nur zur<br>Information                                  |
| 13        | Schall- und Erschütterungsgutachten<br>Planungsstand: 30.04.2025, 35 Seiten inkl.<br>Unterschriftenblatt          | nur zur<br>Information                                  |
| 14.2      | Kampfmittelvorerkundung Planungsstand: 30.04.2025,<br>16 Seiten inkl. Unterschriftenblatt                         | nur zur<br>Information                                  |
| 14.3      | Ergebniskarte Maßstab: 1 : 2.000<br>Stand: Mai 2021                                                               | nur zur<br>Information                                  |

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind  
farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

### **A.3 Konzentrationswirkung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

### **A.4 Nebenbestimmungen**

#### **A.4.1 Natur- und Artenschutz**

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde mit Adressdaten anzuzeigen.
2. Die Protokolle der Umweltfachlichen Bauüberwachung über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen sind dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde nach Abschluss der Bauarbeiten zu übersenden.
3. Die Umweltfachliche Bauüberwachung ist im Zuge der Baumaßnahme verpflichtet vor Baubeginn die ausführenden Firmen über die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen, Naturschutzfachlichen Maßnahmen sowie Abgrenzungen des Eingriffsbereichs, der Baustelleneinrichtungsflächen und Bautabuzonen zu informieren.
4. Die Vorhabenträgerin wird auferlegt die Kompensationsmaßnahmen in einem geeigneten Zeitraum zu validieren und die Ergebnisse im Bericht der ökologischen Baubegleitung festzuhalten. Sollte festgestellt werden, dass Nachbesserungsarbeiten durchzuführen sind muss die Zulassungsbehörde sowie die zuständige Obere Naturschutzbehörde dahingehend informiert werden.

#### **A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

1. Während der Baumaßnahme ist dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Gewässer gelangen.
2. Nach Umsetzung der Maßnahme sind die Gewässerufer wieder in den ursprünglichen natürlichen Zustand zurückzuführen.

#### **A.4.3 Denkmalschutz**

Sollten im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Kleindenkmäler, Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, ist die Denkmalfachbehörde – Direktion Landesdenkmalpflege und Direktion Landesarchäologie der GDKE – von diesen und Ihrem Standort unverzüglich in Kenntnis zu setzen, die Kulturdenkmäler sind in situ zu belassen und bei erforderlicher Veränderung gemäß § 13 DSchG das weitere Vorgehen in jedem Einzelfall mit den Denkmalbehörden, hier der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und den o.g. Denkmalfachbehörden, umgehend und im Vorfeld der Veränderungen abzustimmen.

#### **A.4.4 Unterrichtungspflichten**

1. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns (Baubeginnanzeige) sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen.

Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ - abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden ([Anzeige über den Beginn des Bauvorhabens](#)).

Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn-Bundesamt begonnen werden.

2. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken schriftlich mitzuteilen

(Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden ([Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens](#)).

3. Der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ist spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung / BaustellV) enthält.
4. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten unter „erdgeschichte@gdke.rlp.de“ zu informieren.
5. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz anzuzeigen.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Die Vorhabenträgerin hat im abgeschlossenen Anhörungsverfahren diverse Zusagen gegenüber Behörden und Trägern öffentlicher Belange getätigt. Diese wurden von der Planfeststellungsbehörde geprüft und werden, soweit sie nicht Bestandteil der in diesem Beschluss verfügten Nebenbestimmungen geworden sind, nachstehend bestätigt. Die Vorhabenträgerin ist an die Einhaltung der Zusagen gebunden. Den jeweiligen Zusagen zugrundeliegende Stellungnahmen bzw. Einwendungen wird in diesem Umfang stattgeben.

Gegenüber folgenden Behörden und Trägerin öffentlicher Belange sind Zusagen mit Schreiben vom 19.11.2025 getätigt worden:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                                                                                                                    |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4.       | Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Az. TÖB-RP-25-216717/Lö, Zusage mit Erwiderung vom 19.11.2025 auf Stellungnahme vom 15.09.2025 |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 10.  | Generaldirektion Kulturelles Erbe<br>Direktion Landesdenkmalpflege, Az. 250930_MYK_LEHMEN, Zusage mit Erwidern vom 19.11.2025 auf Stellungnahme vom 30.09.2025                                                                                                                    |
| 11.  | Generaldirektion Kulturelles Erbe<br>Direktion Landesarchäologie, Az. /2025_0672.1, Zusage mit Erwidern vom 19.11.2025 auf Stellungnahme vom 16.10.2025                                                                                                                           |
| 12.  | Generaldirektion Kulturelles Erbe<br>Direktion Landesarchäologie, Zusage mit Erwidern vom 19.11.2025 auf Stellungnahme vom 10.09.2025                                                                                                                                             |
| 19.  | Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Zusage mit Erwidern vom 19.11.2025 auf Stellungnahme vom 20.10.2025                                                                                                                                                                       |
| 20.  | Landwirtschaftskammer RLP, Az. 14-06.06, teilweise Zusage mit Erwidern vom 19.11.2025 auf Stellungnahme vom 16.10.2025                                                                                                                                                            |
| 22.1 | Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Az. 42 70-2544/41, Zusage mit Erwidern vom 19.11.2025 auf Stellungnahme vom 20.10.2025 und Zusage mit Erwidern vom 25.03.2026 auf Stellungnahme vom 03.02.2026                                                               |
| 22.2 | Referat 32 – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Az. 42 70-2544/41, Zusage mit Erwidern vom 19.11.2025 auf Stellungnahme vom 20.10.2025, Zusage mit Erwidern vom 25.03.2026 auf Stellungnahme vom 03.02.2026 und Stellungnahme vom 24.03.2026 |
| 22.3 | Referat 42 - Fachreferat Naturschutz - (Obere Naturschutzbehörde - ONB), Az. 42 70-2544/41, Zusage mit Erwidern vom 19.11.2025 auf Stellungnahme vom 20.10.2025, Zusage mit Erwidern vom 25.03.2026 auf Stellungnahme vom 03.02.2026                                              |
| 22.4 | Referat 43 - Fachreferat Bauwesen, Az. 42 70-2544/41, Zusage mit Erwidern vom 19.11.2025 auf Stellungnahme vom 20.10.2025, Zusage mit Erwidern vom 25.03.2026 auf Stellungnahme vom 03.02.2026                                                                                    |
| 22.5 | Referat 41 - Fachreferat Raumordnung, Landesplanung, Az. 42 70-2544/41, Zusage mit Erwidern vom 19.11.2025 auf Stellungnahme vom 20.10.2025, Zusage mit Erwidern vom 25.03.2026 auf Stellungnahme vom 03.02.2026                                                                  |
| 24.  | Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland, Zusage mit Erwidern vom 19.11.2025 auf Stellungnahme vom 13.10.2025                                                                                                                                                                   |

|     |                                                                                                                                               |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 27. | Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr<br>Rheinlandpfalz Nord, Zusage mit Erwiderung vom 19.11.2025 auf<br>Stellungnahme vom 16.09.2025 |
| 28. | Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Zusage mit Erwiderung vom<br>19.11.2025 auf Stellungnahme vom 07.10.2025                                       |
| 29. | Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, Zusage mit Erwiderung vom<br>19.11.2025 auf Stellungnahme vom 14.10.2025                                        |

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

#### **A.9 Hinweise**

1. Hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten wird auf die Pflicht zur Einhaltung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 und auf das Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LImSchG) sowie das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (Landesfeiertagsgesetz - LFtG) hingewiesen. Für den Vollzug der genannten Rechtsvorschriften sind jeweils die Behörden des Landes zuständig, auf dessen Territorium sich die Baustelle befindet. Vor Durchführung von Bauarbeiten in den besonders geschützten Zeiten von 22.00 - 06.00 Uhr (§ 4 LImSchG) sowie von 0 - 24 Uhr an Feiertagen (§ 1 und 3 LFtG) sind rechtzeitig vorher Ausnahmegenehmigungen nach § 14 LImSchG bzw. § 10 LFtG bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

2. Die Nutzung der Zufahrt im Zuge der freien Strecke der B 416 stellt eine Sondernutzung i.S.d. §§ 8, 8a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dar, welche einer Sondernutzungserlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf. Die Erteilung wird dem Vorhabenträger für die Bauphase in Aussicht gestellt und ist vor Baubeginn schriftlich beim LBM Cochem-Koblenz (Anbau-Strassenbenutzung@lbm-cochem.rlp.de) zu beantragen.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „Lehmen - Fels- und Hangsicherung „Wandley““ hat den Neubau von 11 Steinschlagbarrieren, einer Böschungsstabilisierung und einer Murgangbarriere entlang der Strecke 3010 sowie die Umsetzung naturschutz- und artenschutzrechtlicher Maßnahmen zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 19,535 bis 20,035 der Strecke 3010 Koblenz - Perl - (DB-Grenze) in Lehmen.

#### **B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens**

Die (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 18.06.2025, Az. I.II-MI-R-K, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Lehmen - Fels- und Hangsicherung „Wandley““ beantragt. Der Antrag ist am 18.06.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 09.07.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 07.08.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 04.08.2025, Az. 551ppw/181-2025#014, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

#### **B.1.3 Anhörungsverfahren**

##### **B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                                                                   |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------|
| 1.       | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr |
| 2.       | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben                                          |
| 3.       | DB Energie GmbH                                                               |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                                                                            |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------|
| 4.       | Deutsche Bahn AG DB Immobilien                                                         |
| 5.       | Deutsche Telekom Technik GmbH                                                          |
| 6.       | Dienstleistungszentrum ländlicher Raum                                                 |
| 7.       | Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland-Pfalz                                 |
| 8.       | Forstamt Boppard                                                                       |
| 9.       | Forstamt Koblenz                                                                       |
| 10.      | Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesdenkmalpflege                      |
| 11.      | Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie<br>Außenstelle Koblenz |
| 12.      | Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie<br>Erdgeschichte       |
| 13.      | Handwerkskammer Koblenz                                                                |
| 14.      | Industrie- und Handelskammer Koblenz                                                   |
| 15.      | Landesamt für Geologie und Bergbau                                                     |
| 16.      | Landesamt für Vermessung u. Geobasisinformation Rheinland-Pfalz                        |
| 17.      | Landesbetrieb Liegenschafts- & Baubetreuung                                            |
| 18.      | Landesbetrieb Mobilität Cochem-Diez (keine Zuständigkeit)                              |
| 19.      | Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz (Nachbeteiligung)                               |
| 20.      | Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz                                                  |
| 21.      | Rhein-Mosel-Verkehrsgesellschaft mbH Koblenz                                           |
| 22.      | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord                                               |
| 22.1     | Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz                                    |
| 22.2     | Referat 32 – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft,<br>Bodenschutz Koblenz |
| 22.3     | Referat 42 - Fachreferat Naturschutz - (Obere Naturschutzbehörde -<br>ONB)             |
| 22.4     | Referat 43 - Fachreferat Bauwesen -                                                    |
| 22.5     | Referat 41 - Fachreferat Raumordnung, Landesplanung -                                  |
| 23.      | Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH                                                       |
| 24.      | Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland - Vertrieb und Service                      |
| 25.      | Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland - Externe Webauskunft                       |
| 26.      | Waldbesitzerverband Rheinland-Pfalz e.V.                                               |
| 27.      | Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr                                           |
| 28.      | Kreisverwaltung Mayen-Koblenz                                                          |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                             |
|----------|-----------------------------------------|
| 29.      | Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel  |
| 30.      | Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion |
| 31.      | Energieversorgung Mittelrhein           |
| 32.      | Gemeindeverwaltung Lehmen               |
| 33.      | DFS Deutsche Flugsicherung GmbH         |

Zum Vorhaben nicht geäußert haben sich:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                                                      |
|----------|------------------------------------------------------------------|
| 2.       | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben                             |
| 3.       | DB Energie GmbH                                                  |
| 6.       | Dienstleistungszentrum ländlicher Raum                           |
| 7.       | Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinlandpfalz            |
| 8.       | Forstamt Boppard                                                 |
| 9.       | Forstamt Koblenz                                                 |
| 14.      | Industrie- und Handelskammer Koblenz                             |
| 15.      | Landesamt für Geologie und Bergbau                               |
| 21.      | Rhein-Mosel-Verkehrsgesellschaft mbH Koblenz                     |
| 23.      | Verkehrsverbund Rhein-Mosel GmbH                                 |
| 25.      | Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland - Externe Webauskunft |
| 26.      | Waldbesitzerverband Rheinland-Pfalz e.V.                         |
| 27.      | Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr                     |
| 30.      | Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion                          |
| 31.      | Energieversorgung Mittelrhein                                    |
| 32.      | Gemeindeverwaltung Lehmen                                        |

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                                                                                                 |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.       | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 09.09.2025 |
| 5.       | Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 24.10.2025                                                 |
| 18.      | Landesbetrieb Mobilität Cochem-Diez, Stellungnahme vom 09.09.2025                                           |

|      |                                                                                                                      |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 11.  | Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie<br>Außenstelle Koblenz, Stellungnahme vom 16.10.2025 |
| 13.  | Handwerkskammer Koblenz, Stellungnahme vom 13.10.2025                                                                |
| 16.  | Landesamt für Vermessung u. Geobasisinformation Rheinland-Pfalz,<br>Stellungnahme vom 09.09.2025                     |
| 17.  | Landesbetrieb Liegenschafts- & Baubetreuung, Stellungnahme vom<br>17.09.2025                                         |
| 18.  | Landesbetrieb Mobilität Cochem-Diez (keine Zuständigkeit),<br>Stellungnahme vom 09.09.2025                           |
| 22.  | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stellungnahme vom<br>20.10.2025                                            |
| 22.4 | Referat 43 - Fachreferat Bauwesen, Stellungnahme vom 20.10.2025                                                      |
| 22.5 | Referat 41 - Fachreferat Raumordnung, Landesplanung, Stellungnahme<br>vom 20.10.2025                                 |
| 29.  | Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel, Stellungnahme vom<br>24.03.2026                                              |
| 33.  | DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Stellungnahme vom 07.10.2025                                                        |

Zum Vorhaben Stellung genommen und dabei Bedenken vorgebracht, Einwendungen  
erhoben und/oder Forderungen, Hinweise oder Empfehlungen ausgesprochen haben:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                                                                                                    |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4.       | Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Stellungnahme vom 15.09.2025                                                   |
| 10.      | Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesdenkmalpflege,<br>Stellungnahme vom 30.09.2025             |
| 11.      | Generaldirektion Kulturelles Erbe<br>Direktion Landesarchäologie, Stellungnahme vom 16.10.2025                 |
| 12.      | Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie<br>Erdgeschichte, Stellungnahme vom 10.09.2025 |
| 19.      | Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Stellungnahme vom<br>20.10.2025                                        |
| 20.      | Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Stellungnahme vom<br>16.10.2025                                         |
| 22.1     | Referat 23 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz                                                            |
| 22.2     | Referat 32 – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft,<br>Bodenschutz Koblenz                         |

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                                                                                                                |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 22.3     | Referat 42 - Fachreferat Naturschutz - (Obere Naturschutzbehörde - ONB)                                                    |
| 22.4     | Referat 43 - Fachreferat Bauwesen, Stellungnahme vom 20.10.2025                                                            |
| 22.5     | Referat 41 - Fachreferat Raumordnung, Stellungnahme vom 20.10.2025                                                         |
| 24.      | Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland - Vertrieb und Service, Stellungnahme vom 13.10.2025                            |
| 27.      | Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinlandpfalz Nord, Stellungnahme vom 16.09.2025                             |
| 28.      | Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Stellungnahme vom 07.10.2025                                                                |
| 29.      | Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, Stellungnahme vom 14.10.2025<br>(Abschließende Stellungnahme vom 24.03.2026, keine Bedenken) |

### B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden in der Zeit vom 10.09.2025 bis einschließlich 10.10.2025 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter [www.eba.bund.de](http://www.eba.bund.de) Pfad: Themen – Planfeststellung – Bekanntmachungen in Planrechtsverfahren (Lehmen - Fels- und Hangsicherung „Wandley“) zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Ende der Einwendungsfrist war der 24.10.2025. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung der Planunterlagen wurden auf der Internetseite der Eisenbahn-Bundesamtes und durch Bekanntmachung in der Rhein-Zeitung am 09.09.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung sind keine Einwendungen eingegangen.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen (sog. „Ausmärker“) wurden mit Schreiben vom 08.09.2025 über die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen unterrichtet, soweit ihr Aufenthalt bekannt war oder sich in angemessener Frist ermitteln ließ.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

### B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                                                                                                                                                   |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.       | Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Stellungnahme vom 12.09.2025                                                                                          |
| 2.       | LFV Rheinland-Pfalz e.V., Stellungnahme vom 17.09.2025                                                                                                        |
| 3.       | Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V.<br>und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Stellungnahme vom 06.10.2025 |
| 4.       | Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord, Stellungnahme vom 16.09.2025 (Forderungen)                                                      |

#### **B.1.3.4 Erörterung**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18 a Abs.5 AEG auf eine Erörterung verzichtet, da es im Hinblick auf die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und den darauffolgenden Erwiderungen der Vorhabenträgerin keiner ergänzenden Sachverhaltsaufklärung bedurfte.

#### **B.1.3.5 Planänderungsverfahren gem. § 73 Abs. 8 VwVfG**

Aufgrund der schriftlichen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat die Vorhabenträgerin den Plan geändert und die Änderungen durch farbliche Hervorhebungen in Blau bzw. Streichungen kenntlich gemacht.

Den geänderten Plan hat die Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde am 10.12.2025 vorgelegt. Die Änderungen des Plans betreffen im Wesentlichen folgende Inhalte:

##### Erläuterungsbericht, Kapitel 2 Planrechtfertigung und Kapitel 10.7 Land- und Forstwirtschaft

- Definition des Gerinnes bei km 19,594
- Löschung des Abschnitts „Beschreibung von Murgang-, Hangschutt- und Erosionsgefahren im Bereich des Galgenbachs“
- Korrektur der Steinschlagbarriere

##### Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kapitel 1.2.1 technische Darstellung

- Erläuterungen zum Hubschraubereinsatz

## FFH-Vorprüfung, Unterlage 11.1, und 11.2, 3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

- Anpassung der Flugregelung

Die durch die Planänderung betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden erneut beteiligt und Ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

## **B.3 Umweltverträglichkeit**

### **B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG. Gemäß §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren zu unterziehen.

Da das beantragte Vorhaben nicht die in gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3.2 der Anlage 1 UVPG festgesetzten Prüfwerte zur Vorprüfung im Einzelfall

erreicht, erfolgte die Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht ohne vorhergehende Vorprüfung.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit verfahrensleitender Verfügung vom 04.08.2025, Az.: 55134-551ppw/181-2025#014, festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Die geplante Baumaßnahme umfasst die Errichtung von elf Steinschlagbarrieren sowie einer Böschungsstabilisierung und einer Murgangbarriere, um die vorhandenen Felsböschungen zu sichern. Diese Maßnahmen dienen der Beseitigung der Gefahr von Steinschlägen für den Bahnbetrieb und sind daher zwingend notwendig.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise“ geboten im Sinne des Fachplanungsrechts.

### **B.4.2 Natur- und Artenschutz**

Den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen. Die naturschutzrechtliche Zulassung wurde im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde erteilt. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.

Das Vorhaben liegt in der Nähe von bzw. innerhalb von NATURA2000 Gebieten (Siehe hierzu Kapitel B 4.3).

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“. Nach § 4 Abs. 1 der Rechtsverordnung zu dem Gebiet stellen das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen einen genehmigungspflichtigen Verbotsbestand dar. Allerdings können die mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen, insbesondere des Landschaftsbildes, durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung einerseits und der vorgesehenen Kompensationsplanungen andererseits, läuft das Vorhaben den für das Gebiet definierten Schutzzwecken nicht zuwider. Somit kann eine eigenständige Genehmigung aufgrund der Bestimmung des § 4 Abs. 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung innerhalb der Konzentrationswirkung erteilt werden.

Das geplante Vorhaben erstreckt sich teilweise auf Flächen innerhalb des Geltungsbereichs der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Ausoniusstein“ vom 15. August 1984. Gem. § 4 Abs. 1 der RVO ist es dort grundsätzlich verboten, bauliche Anlagen aller Art zu errichten, Wege zu verlassen, Einzelbäume oder Felsformationen zu beseitigen oder zu beschädigen, wildwachsende Pflanzen zu entfernen sowie wild lebende Tiere zu verletzen oder zu töten, deren Entwicklungsstadien, Nester, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen sowie den Paarungsablauf der Kriechtiere oder die Jungenaufzucht zu stören. Handlungen, welche für den Betrieb der Deutschen Bundesbahn sowie für die Sicherung des Eisenbahnbetriebs erforderlich sind, sind hiervon allerdings gem. § 5 der RVO freigestellt, soweit sie dem Schutzzweck des Gebietes nicht zuwiderlaufen. Soweit die im LBP aufgenommenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in den Zulassungsbescheid aufgenommen und fachgerecht umgesetzt werden, ist nach Einschätzung der Zulassungsbehörde nicht mit einem Verstoß gegen den Schutzzweck des Gebietes zu rechnen.

Der oberhalb der Bahnstrecke gelegene Hangbereich befindet sich vollständig innerhalb des schutzwürdigen Biotopkomplexes BK-5710-0013-2011 „Moselhang zwischen Katteneser Mühlental und Würzlay“. Somit liegen sowohl die geplante Baumaßnahme als auch die zugehörigen Arbeitsflächen vollständig innerhalb dieses ökologisch bedeutsamen Bereichs. Der Biotopkomplex zeichnet sich durch eine hohe strukturelle Vielfalt mit charakteristischen xerothermen Lebensräumen aus. Hierzu zählen unter anderem Silikat-Schutthalden, Silikat-Halbtrockenrasen, Felsgebüsche, Felsbandfluren sowie trockenwarme Waldgesellschaften. Darüber hinaus befindet sich in einem Nebental der Mosel ein kleinflächiger Bachuferwald.

Im Untersuchungsraum sind darüber hinaus die gesetzlich geschützten Biotope GB-5710-0181-2007 „Felsen am Ausoniusstein“ (FFH-Lebensraumtyp 8230 – Silikatfelsen mit Pioniervegetation) sowie GB-5710-0183-2011 „Felsgebüsch am Ausoniusstein“ (FFH-Lebensraumtyp 40A0 – Subkontinentale peripannonische Gebüsche) ausgewiesen. Diese Biotope werden durch die geplante Baumaßnahme jedoch nicht unmittelbar in Anspruch genommen oder beeinträchtigt. Unabhängig von ihrer konkreten Abgrenzung unterliegen natürliche offene Felsbildungen und Schutthalden, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte sowie Trockenmauern grundsätzlich dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz

(BNatSchG). Bei der weiteren Planung und Umsetzung der Maßnahme sind die sich daraus ergebenden Schutzanforderungen entsprechend zu berücksichtigen.

Weitere Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch sind keine Bedenken der beteiligten Naturschutzverbände vorgebracht worden.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf laut Landespflegerischen Begleitplan durch die Verluste von 4232 Biotopwertpunkten sowie 2211 m<sup>2</sup> Landschaftsbild. Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe wurde eine Kompensationsmaßnahmen ausgewiesen (008\_E). Dabei handelt es sich um die Entwicklung von standortgerechtem Laubwald und Freistellung von Trockenmauern. Diese Kompensationsmaßnahmen kann, wenn vollständig umgesetzt, den Eingriff in Natur und Landschaft komplett kompensieren, sodass der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen werden konnte.

Die EIV-Nummer als Objektkennung für das rheinland-pfälzische Kompensationsregister lautet: EIV-052025-JF34E1.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz kann bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

### **B.4.3 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)**

#### **B.4.3.1 Gebietsschutz FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der Unteren Mosel“**

Das FFH-Gebiet Moselhänge und Nebentäler der Unteren Mosel schützt eine Vielzahl wertvoller und teils seltener Lebensräume entlang des Flusses. Es erstreckt sich entlang der steilen Talhänge der unteren Mosel sowie in zahlreichen Seitentälern und umfasst ein Mosaik aus naturnahen und kulturgeprägten Lebensräumen. Charakteristisch für das Gebiet ist die enge Verzahnung geomorphologischer, klimatischer und nutzungsbedingter Faktoren. Die steilen, meist südexponierten Schieferhänge begünstigen ein ausgeprägt warm-trockenes Mikroklima, das die Entwicklung xerothermer Lebensgemeinschaften ermöglicht. Diese Bedingungen sind in Mitteleuropa vergleichsweise selten und führen zur Ausbildung von Lebensraumtypen mit hoher Spezialisierung und Biodiversität.

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Wichtigste Schutzziele sind der Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Flusssynamik der Mosel inklusive deren Durchgängigkeit und Wasserqualität sowie der Schutz der Uferand- und Auenbereiche.

Die FFH-Vorprüfung kommt aufgrund des Abstandes der Baumaßnahme zum Schutzgebiet zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen.

#### **B.4.3.2 Gebietsschutz Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“**

Das Vogelschutzgebiet Mittel- und Untermosel (Kennung DE 5809-401) umfasst eine Fläche von rund 15.900 Hektar entlang des mittleren und unteren Mosellaufs. Es erstreckt sich über das Moseltal mit seinen steil zum Fluss abfallenden Hängen, tief eingeschnittenen Seitentälern und zahlreichen Weinbergen. Die besondere geologische und klimatische Situation – geprägt durch Schiefer- und Quarzitgestein, südexponierte Steillagen und ein warm-trockenes Mikroklima – schafft eine außergewöhnliche Vielfalt an Lebensräumen. Neben den felsigen Steilhängen prägen Trocken- und Halbtrockenrasen, Weinbergsbrachen, Terrassenmauern und strukturreiche Laubwälder das Landschaftsbild.

Gemäß § 34 BNatSchG ist das Projekt im Rahmen seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und es nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dient.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob das Vorhaben gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die Prüfung seiner Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen für das geschützte Gebiet. Maßgebliches Beurteilungskriterium dafür ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dieser muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden. Wichtigste Schutzziele sind der Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung von Trockenstandorten, Offenlandflächen und Weinbergsbrachen, die Sicherung von Strukturvielfalt in Wald und Offenland sowie die Minimierung von Störungen in sensiblen Bereichen um den Strukturreichtum und die Nahrungsgrundlagen für Insekten und damit für Vogelarten zu erhalten.

Die FFH-Vorprüfung kommt aufgrund des Abstandes der Baumaßnahme zum Schutzgebiet zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen.

#### **B.4.4 Wasserhaushalt**

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Wasserhaushaltes vereinbar. Das Benehmen mit den zuständigen Wasserschutzbehörden wurde hergestellt.

##### **B.4.4.1 Wasserrechtliche Anlagengenehmigung**

Die wasserrechtliche Anlagengenehmigung für die Errichtung der zu spannenden Netze wird im Benehmen mit der oberen Wasserbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord gemäß §§ 36 WHG in Verbindung mit 31 LWG erteilt.

Die Errichtung, Betrieb und wesentliche Veränderung von Anlagen im Sinne des § 36 WHG – hier die geplante Errichtung der Netze über einem Gewässer III. Ordnung – bedarf einer Genehmigung. Die Genehmigung darf gemäß § 31 Abs.2 LWG nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 36 Satz 1 WHG nicht erfüllt sind, der Hochwasserschutz oder die Hochwasservorsorge beeinträchtigt werden oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke und Anlagen zu erwarten sind, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können.

Die gesetzlich festgelegten Versagungsgründe sind unter Berücksichtigung der unter A.4.2 festgesetzten Nebenbestimmungen, welche unter anderem dem vorbeugenden Gewässerschutz und der geplanten Ausführung der Bauarbeiten dienen, nicht einschlägig, so dass eine Anlagengenehmigung erteilt werden konnte.

#### **B.4.5 Umweltfachliche Bauüberwachung**

Die unter Punkt A.4.1 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belangen, die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von belebter sowie unbelebter Umwelt abwehren sollen.

#### **B.4.6 Abweichungen vom Regelwerk**

Hinsichtlich der Abweichungen vom Regelwerk 836.0200, Abschnitt 1, Absatz (2) liegen die erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen vor.

Da eine Baugrunderkundung des tieferen Untergrundes zum Zeitpunkt der Grundlagenermittlung bzw. im Zuge der Vorplanung aus fachtechnischer,

wirtschaftlicher und naturschutzrechtlicher Sicht nicht zielführend und auch z.T. nicht umsetzbar war, hat die DB InfraGO AG unter Beteiligung der fachlich zuständigen Stelle der DB AG, Systemverbund Bahn - Beschaffung, Produktbereich Bauliche Anlage, Technik Bauliche Anlagen - am 12.08.2008 eine Unternehmensinterne Genehmigung (UiG), Gz I.NVT4 Go TM 2008-1271 I.NVT 4 (K), für die Durchführung einer reduzierten Baugrunderkundung ohne die Erstellung von direkten Aufschlüssen (Kernbohrungen und Schürfen) für Fels- und Hangsicherungsmaßnahmen im Rhein- und Moseltal unbefristet erteilt.

#### **B.4.7 Immissionsschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes, des Erschütterungsschutzes sowie des Schutzes vor sonstigen Immissionen vereinbar. Durch die geplante Baumaßnahme ist sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen soweit wie möglich vermieden werden.

##### **B.4.7.1 Baubedingte Lärmimmissionen**

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelastigungen zu entscheiden, da die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens nicht nur im Hinblick auf das fertig gestellte Vorhaben erfolgt, sondern auch dessen Herstellung umfasst.

Nach § 22 Abs. 1 BImSchG wird beim Errichten und Betreiben von Baustellen vom Anlagenbetreiber gefordert, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden sollen, und dass unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden (§ 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG).

Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV-Baulärm), die aufgrund des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 09.09.1965 erlassen wurde und gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG fort gilt, konkretisiert. Die AVV-Baulärm legt außerdem – ausgehend von dem vom Normgeber für erforderlich gehaltenen Schutzniveau – differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeitraum bestimmte Immissionsrichtwerte (vgl. Ziffer 3.1.1 der AVV) fest. Bei Einhaltung dieser Immissionswerte kann von einer zumutbaren Lärmbelastigung ausgegangen werden.

Die aus dem Baubetrieb resultierenden Geräuschimmissionen wurden im Rahmen der Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen und Erschütterungsimmissionen (Unterlage 13.2) untersucht.

Die Ergebnisse zeigen, dass während der Arbeiten zu den Fels- und Hangsicherungen für die Umgebung des Vorhabens bei maximalen Beurteilungspegeln von ca. 50 dB(A) und maximalen Richtwertüberschreitungen von knapp unter 10 dB insgesamt keine erheblichen Lärmbelastungen prognostiziert werden. Die grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwellen von tags 70 bzw. nachts 60 dB(A) werden nicht überschritten.

Im Nachtzeitraum können die Richtwerte der AVV-Baulärm zwar an fast 300 Gebäuden nicht vollständig eingehalten werden, jedoch bleiben die Richtwertüberschreitungen bei ca. 230 Gebäuden auf maximal 5 dB begrenzt, womit keine erheblichen Lärmbelastungen erwartet werden. Auch an den übrigen ca. 60 Gebäuden werden insgesamt keine erheblichen Lärmbelastungen erwartet, da bei maximalen Beurteilungspegeln von weniger als 50 dB(A) und damit deutlich unter der Schwelle der grundrechtlichen Zumutbarkeit von 60 dB(A) nachts, die maximalen Richtwertüberschreitungen unter 10 dB liegen.

Das Baulärmgutachten schlägt zur Vermeidung und Minderung der baulärmbedingten Beeinträchtigung Maßnahmen vor, welche die Vorhabenträgerin in die Planung übernommen hat und im Erläuterungsbericht in Kapitel 9.4.1 dargestellt hat. Die im Erläuterungsbericht genannten Maßnahmen sind von der Rechtswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfasst und sind daher bei der Durchführung des Bauvorhabens umzusetzen.

Das vorgeschlagene Lärmkonzept der Vorhabenträgerin erweist sich unter Berücksichtigung der Zusagen der Vorhabenträgerin nach wertender Betrachtung durch die Planfeststellungsbehörde als tragfähig.

Die aufgezeigten Maßnahmen zur Lärminderung sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde geeignet, auftretende Konflikte auf ein verträgliches Maß zu begrenzen.

#### **B.4.7.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen**

Die hier genehmigten Maßnahmen stellen keinen erheblichen baulichen Eingriff i. S. d. 16. BImSchV dar, da die Eisenbahnstrecke selbst nicht verändert wird. Insofern sind Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich.

#### **B.4.7.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen**

Das Schall- und Erschütterungsgutachten (Unterlage 13.2) kommt zu dem Ergebnis, dass auf Basis des zu erwartenden Geräteeinsatzes und der Abstandsverhältnisse zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzung, die Anhaltswerte für gebäudeschädigende Erschütterungen der DIN 4150 Teil 3 eingehalten und keine erheblichen Belästigungen der Anwohner nach DIN 4150 Teil 2 erwartet werden.

Besondere Maßnahmen zum Erschütterungsschutz sind daher nicht erforderlich.

#### **B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Belange der Abfallwirtschaft, der Altlasten sowie des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen, da die auszubauenden Oberbaumaterialien sach- und fachgerecht entsorgt bzw. im Falle der Wiederverwertbarkeit dem Materialkreislauf zugeführt werden. Das Benehmen mit der zuständigen Behörde wurde hergestellt.

#### **B.4.9 Kampfmittel**

Für den betreffenden Bereich wurde eine Kampfmittelvoruntersuchung durchgeführt und nach Auswertung der vorliegenden Luftbildserien und Unterlagen keine potentielle Kampfmittelbelastung festgestellt. Somit besteht weiterer Erkundungsbedarf vor Baubeginn.

Vor Baubeginn wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Kampfmittelsondierung und im Bedarfsfalle eine Kampfmittelräumung vorgenommen.

#### **B.4.10 Stellungnahmen, Bedenken und Forderungen öffentlicher Träger**

##### **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz**

Die Forderung der Landwirtschaftskammer die geplante Baumaßnahme in der vegetationsfreien Zeit nach der Lese durchzuführen, war zurückzuweisen. Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass die geplanten Bauarbeiten aufgrund von betrieblichen und naturschutzfachlichen Zwängen an den Zeitraum Spätsommer gebunden sind. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass in keiner Bauphase der Wirtschaftsweg für die ortsansässigen Winzer nicht nutzbar ist und vor Baubeginn eine Abstimmung mit den betroffenen Winzern stattfinden wird, so dass diese so wenig wie möglich beeinträchtigt sein werden.

Durch die Zusagen der Vorhabenträgerin werden die Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert. Weitere Maßnahmen wie die Verschiebung der geplanten

Baumaßnahme in die vegetationsfreie Zeit wäre im Hinblick darauf, dass sich die Vorhabenträgerin im Voraus mit den betroffenen Winzern abstimmt und, dass die geplante Maßnahme im öffentlichen Interesse ist, nicht angemessen.

#### **B.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Für die Errichtung der technischen Maßnahmen werden insgesamt 10 Grundstücke privater Eigentümer in Anspruch genommen. Des Weiteren sind 10 Grundstücke öffentlicher Eigentümer durch eine Dienstbarkeit dauerhaft betroffen. 2 Grundstücke öffentlicher Eigentümer werden teilweise vorübergehend und teilweise dauerhaft in Anspruch genommen. 1 Grundstück privater Eigentümer ist durch eine Dienstbarkeit dauerhaft betroffen. Im Rahmen der Bautätigkeit wird ein Grundstück privater Eigentümer vorübergehend für den Hubschrauberlandeplatz genutzt. Für die Kompensationsmaßnahme werden zwei Grundstücke weiterer privater Eigentümer dauerhaft in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahmen sind in den Grunderwerbsplänen (Unterlage 5.1 und 5.2) und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 6.1.2) dargestellt. Die Zulassung des Vorhabens beinhaltet die Entscheidung, welche Flächen für das Vorhaben benötigt und dem bisherigen Eigentümer, soweit erforderlich, entzogen werden. Der festgestellte Plan ist für die Enteignungsbehörde bindend. Der Rechtsentzug selbst und die Entscheidung über die damit verbundenen Entschädigungsfragen sind dem gesondert durchzuführenden Enteignungsverfahren vorbehalten. Die Grundstücksinanspruchnahmen sind für die baulichen und naturschutzrechtlichen Maßnahmen zwingend erforderlich und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass jede Inanspruchnahme von Grundeigentum grundsätzlich mit einem schwerwiegenden Eingriff für die betroffenen Eigentümer verbunden ist. Trotz des verfassungsrechtlichen Schutzes des Eigentums nach Artikel 14 Abs. 1 GG genießt das Interesse eines Eigentümers an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz jedoch keinen absoluten Schutz, sondern gehört zu den von einem Planungsvorhaben berührten abwägungserheblichen Belangen. Eine Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit ist zulässig (Artikel 14 Abs. 3 GG). Die Eingriffe in das Eigentum sind aber auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

Aufgrund der Geländemorphologie ist ein Standort vollständig auf Flurstücken der Vorhabenträgerin nicht möglich. Auf die Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken konnte daher nicht verzichtet werden. Grundlage für die gewählten Sicherungsmaßnahmen ist ein geotechnisches Gutachten, das die Gefahrenpotenziale untersucht hat.

Die Vorhabenträgerin wird sich mit den Eigentümern in Verbindung setzen, um Verhandlungen über den Grunderwerb, die Belastung bzw. vorübergehende Nutzung und die hierfür zu leistenden Entschädigungszahlungen durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat dabei sicherzustellen, dass die erforderlichen Eingriffe so gering wie möglich gehalten und die Flächen, bei vorübergehender Inanspruchnahme, spätestens nach Abschluss der Arbeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden

Auf Grundlage dieser Erwägungen und der Tatsache, dass die Errichtung der planfestgestellten Maßnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse erfolgen und der Beseitigung der Gefahr von Steinschlägen für den Bahnbetrieb dienen, erweisen sich die damit verbundenen Eingriffe in das private Eigentum als zulässig. Zudem wurde berücksichtigt, dass keine Einwendungen der Grundstückeigentümer gegen die Inanspruchnahme der Grundstücke erhoben worden sind.

## **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Prüfung der vorgelegten Planunterlagen hat ergeben, dass den Vorgaben keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegenstehen. Darüber hinaus werden weder öffentliche Belange noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens zurücktreten muss.

Durch die Vorhabenplanung und der Berücksichtigung der Stellungnahmen der Beteiligten deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, den Zusagen der Vorhabenträgerin sowie den in der Abwägung getroffenen Entscheidungen und den verfügbaren Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

Dabei verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass durch die Bauarbeiten Baulärm und Erschütterungen entstehen. Es wurde jedoch berücksichtigt, dass die lärmintensivsten Arbeiten überwiegend tagsüber durchgeführt werden und dass diese Belastungen nur vorübergehend sind. Weiterhin wird durch den Einsatz geräuscharmer Maschinen und Schallminderungsmaßnahmen der Baulärm weitestgehend reduziert.

Im Ergebnis ist die Bewältigung aller maßgeblichen Konflikte festzustellen. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden, so dass das Vorhaben zugelassen werden konnte.

#### **B.6 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**

**in Koblenz**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**

**in Koblenz**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken**

**Saarbrücken, den 07.07.2026**

**Az. 551ppw/181-2025#014**

**EVH-Nr. 3539766**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)